

ohne Gefahr erfolgen kann und ein Abtreiben ausgeschlossen ist.

(7) Querseile dürfen nur für die Zeit der Überfahrt gespannt werden; sie müssen sonst auf dem Grund des Gewässers aufliegen.

§ 11

Verhalten auf Fähren und Fähranlegestellen

(1) Die Benutzer einer Fähranlegestelle oder Fähre haben sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung des Fährverkehrs nicht beeinträchtigt wird und Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Sie haben den Anweisungen des Fährpersonals zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Folge zu leisten.

(2) Das Betreten und Befahren der Fähranlegestellen und Fähren sowie das Verlassen der Fähren darf erst nach Aufforderung durch das Fährpersonal erfolgen.

(3) Fahrzeuge haben vor der Auffahrt auf die Fähre in Höhe des Verbotsschildes gemäß § 8 Abs. 5 zu halten, bis die Aufforderung des Fährpersonals zur Auffahrt erfolgt. Während des Haltens haben Personen, die in oder auf den Fahrzeugen mitfahren, die Fahrzeuge zu verlassen und den für Personen vorgesehenen Weg zu benutzen. Sie dürfen erst nach der Abfahrt der Fahrzeuge von der Fähre wieder zusteigen. Das gilt nicht für kranke oder gehbehinderte Personen. Während der Überfahrt haben auch die Führer von Kraftfahrzeugen diese zu verlassen.

(4) Fahrzeuge haben beim Befahren und Verlassen * der Fähre so langsam zu fahren, daß sie erforderlichenfalls sofort halten können.

(5) Kleinkraft- und Fahrräder sind auf die Fähre zu schieben und während der Überfahrt festzuhalten; sie dürfen erst nach Verlassen der Fähre wieder bestiegen werden.

(6) Nach der Auffahrt auf die Fähre sind die Fahrzeuge durch Anziehen mechanisch feststellbarer Bremsen zu sichern. Ist das nicht ausreichend oder möglich, sind sie durch Hemmschuhe zu blockieren. Bei Kraftfahrzeugen soll der Motor abgestellt und erst wieder nach Beendigung der Überfahrt angelassen werden.

(7) Während der Dunkelheit haben Kraftfahrzeuge beim Halt an den Verbotsschilden gemäß § 8 Abs. 5 das Abblendlicht einzuschalten. Auf der Fähre sind die Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen außer Betrieb zu setzen.

(8) Ist das Abfahrtsschild für die Fähre gegeben, darf sie nicht mehr betreten bzw. befahren oder verlassen werden.

(9) Fundsachen sind an das Fährpersonal abzugeben.

§ 12

Beförderung von Kindern

(1) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher befördert werden.

(2) Bei der Beförderung von Kindern in Gruppen muß für je 10 Kinder eine Aufsichtsperson vorhanden sein.

(3) Die Beaufsichtigung der Kinder während des Aufenthalts auf Fähranlegestellen und Fähren ist Pflicht der Begleit- bzw. Aufsichtspersonen.

§ 13

Transport von Tieren und Fuhrwerken

Für den Transport von Tieren kann der Fährmann die für die Sicherheit des Fährverkehrs erforderlichen Maßnahmen verlangen. Insbesondere ist zu beachten, daß

- Hunde kurz an der Leine gehalten werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen
- Reittiere auf die Fähre geführt und während der Überfahrt kurz am Zügel gehalten werden
- Zugtiere der Fuhrwerke einseitig abgesträngt und die Brustketten gelöst sind
- das Ausbrechen von Tieren oder eine sonstige Gefährdung durch Tiere verhindert wird (z. B. durch Unterbringung in Verschlagen, Anketten, ausreichende Bewachung).

§ 14

Transport gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter im Sinne dieser Anordnung sind Güter, die der Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG)* — unterliegen.

(2) Wer gefährliche Güter auf Fähren transportieren lassen will, muß dies dem Fährmann unaufgefordert vor Auffahrt auf die Fähre unter Angabe der Art, Menge und Gefährlichkeit des Gutes anzeigen. Der Fährmann ist berechtigt, soweit es zur sicheren Durchführung des Transportes auf der Fähre erforderlich ist, den Transport gefährlicher Güter von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen oder diesen als Einzeltransport durchzuführen.

(3) Beim Transport besonders gefährlicher Güter (z. B. explosiver, selbstentzündlicher, giftiger oder radioaktiver Stoffe) hat der Fährmann alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen; insbesondere sind das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht auf der Fähre und den Fähranlegestellen zu untersagen und erforderlichenfalls andere Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu weisen. Fahrzeuge mit Sprengmitteln und Fahrzeuge, die gemäß der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) mit einer gelben Rundumleuchte oder den ent-

* zu beziehen durch: Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 8027 Dresden, Tharandter Str. 105